

Statuten des Vereins "Phari"

I. Name und Sitz

Unter dem Namen "Phari" besteht ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Therwil, gegründet am 12. Februar 2015 im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Der Verein bezweckt und hat das Ziel, sich sozial insbesondere in folgenden Bereichen zu engagieren:

- Abgabe von Lebensmitteln an bedürftige Personen
- Ausgabe von Secondhand-Kleidern
- Abgabe von diversen Artikeln (Kosmetikprodukte, Haushaltartikel, etc.)
- Gratis Bistro-Ecke, Raum für Gespräche und neue Kontakte geben
- Mediation/Mediatives Handeln: Menschen in schwierigen Lebens- und Konfliktsituationen Unterstützung bieten
- Aus- und Weiterbildung für Erwachsene
- Musik- oder Sportunterricht für Kinder und Jugendliche
- In Notsituationen schnell und unbürokratisch helfen

III. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins "Phari" kann jede handlungsfähige natürliche und juristische Person sein, welche die Statuten anerkennt und bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung, bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erstmaliger Mahnung oder infolge Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

IV. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins "Phari" haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die in Art. 65 ff. ZGB umschriebenen Kompetenzen.

Insbesondere beschliesst sie die Statuten und deren Änderung, wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Revisionsstelle, setzt die Jahresbeiträge fest und genehmigt die Jahresrechnung.

Ausserdem entscheidet sie über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes und hat allfällige Arbeitsverträge von Vorstandsmitgliedern mit dem Verein zu genehmigen.

Sie ist mindestens einmal im Jahr, auf Antrag des Vorstandes oder, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies verlangt, einzuberufen.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen hat mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

VII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und bestellt mindestens eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Aktuarin oder einen Aktuar sowie eine Kassierin oder einen Kassier. Er wird auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert er sich selbst und bestimmt, welche Mitglieder zu zweien rechtsgültig für den Verein zeichnen können.

Er besorgt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.

Er kann einzelne Aufgaben an Ausschüsse übertragen und die jeweiligen Mitglieder bestimmen.

Ausserdem sind die Mitglieder des Vorstandes befugt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Vereinsversammlung, mit dem Verein Arbeitsverträge abzuschliessen.

Der Vorstand wird einberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

VIII. Die Ausschüsse

Zur Bearbeitung bestimmter Aufträge im Rahmen der Vereinstätigkeit können Arbeitsausschüsse aus Mitgliedern des Vereins gebildet werden. Für spezielle Aufgaben können auch externe Fachpersonen beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

IX. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie hat der Vereinsversammlung einmal jährlich ausführlich Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

X. Mittel

Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Leistungen und Spenden.

Es können durch die Vereinsversammlung Jahresbeiträge von mindestens CHF 30.00 sowie Beiträge auf Lebenszeit festgelegt werden.

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember.

XI. Revision der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung erforderlich.

XII. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verteilung des allfälligen Restvermögens beschliesst die Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecksetzung zu übertragen.

XIII. Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom Samstag, 15. Dezember 2018 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12. Februar 2015.

Die vier- bzw. zweijährige Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren beginnt mit der Genehmigung der revidierten Statuten und endet am 31. Dezember 2022 für den Vorstand und am 31. Dezember 2020 für die Rechnungsrevisoren.

Therwil, 15. Dezember 2018